

SCHUTZKONZEPT DER SCHULEN BÖTTSTEIN

Version: 3_vom 29.10.2020

1. AUSGANGSLAGE

Am 28. und 29. Oktober 2020 haben der Bundesrat und der Aargauer Regierungsrat die Corona-Schutzmassnahmen auf Grund der exponentiell steigenden Fallzahlen verstärkt. Parallel dazu hat das kantonale BKS eine neue Weisung erlassen.

- [Aktueller Stand BAG](#)
- [Aktueller Stand Aargau](#)
- [Schulportal \(Weisung BKS inklusive Q&A\)](#)

Schulpflege und Schulleitung der Schulen Böttstein haben das Schutzkonzept vom 20. Oktober 2020 den aktuellen Vorgaben angepasst.

Es gelten die aktuelle bundesrätliche [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#) sowie die Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden.

Diese werden aufgrund des Verlaufs der Epidemie jeweils angepasst.

Falls sich dadurch bedeutsame Konsequenzen für die öffentlichen und privaten Volksschulen ergeben, orientiert das Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) die Schulen zeitgerecht über das Schulportal (www.schulen-aargau.ch) oder die Schulleitungen und Schulpflegen direkt per E-Mail.

Die neue Weisung des Departements BKS gilt ab Freitag, den 30. Oktober 2020 für alle Volksschulen und umfasst sämtliche Angebote (Unterricht, Förderangebote, Instrumentalunterricht etc.).

2. SCHUTZMASSNAHMEN

1. Für alle Personen, die auf dem Schulareal verkehren, gelten die [Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundesamts für Gesundheit](#) (BAG).
 - In allen Schulhäusern und Klassenzimmern der Schulen Böttstein hängen aktuelle Informationsplakate des BAG.
2. Alle Schulhaus-, Turnhallen- und Kindergarten-Eingänge, die [Handläufe](#) in den Treppenhäusern sowie alle sanitären Anlagen (WC, Duschen) werden täglich vor Unterrichtsbeginn gereinigt und desinfiziert.
 - Montag, Dienstag und Donnerstag werden die neuralgische Punkte zusätzlich über Mittag desinfiziert (für den Hausdienst gilt: es gilt «best effort»).
3. In allen Schuleingängen stehen Desinfektionsmöglichkeiten zur Verfügung.
4. Die Lehrpersonen halten die Schülerinnen und Schüler regelmässig zum Händewaschen an.
 - Am Morgen und am Nachmittag jeweils vor Unterrichtsbeginn und nach den grossen Pausen.
5. In allen Klassenzimmern und Turnhallen stehen Desinfektionsmittel und Papierhandtücher zur Verfügung.
 - Die Lehrpersonen sind zusammen mit den Klassen verantwortlich für das regelmässige Reinigen/Desinfizieren von Tür- und Fenstergriffen, Lichtschaltern, Computer-Tastaturen & -Mäusen sowie der Arbeitsoberflächen.
 - Informatikräume: Nach JEDER Lektion!
 - Geht das Desinfektionsmittel aus, melden sich die LP rechtzeitig per eMail bei René Koch.
 - Papierhandtücher können jederzeit im Lehrerzimmer geholt werden (Oberhalb der Garderobe).
6. Wir verzichten auf Händeschütteln.
7. Alle Räume werden regelmässig gelüftet (mindestens nach jeder Lektion).

8. Wir verzichten auf das Teilen von Getränken und Esswaren.
 - Über die Wiedereröffnung des Pausenkiosks entscheidet die Schulleitung
 - Zum Feiern von Kindergeburtstagen kaufen die Lehrpersonen die Esswaren selber ein (Abrechnung gegen Beleg).

3. ERWACHSENE

1. Für alle erwachsenen Personen gilt auf dem Schulareal und in den Schulgebäuden (inklusive Unterrichtsräumen) eine Maskentragpflicht. Auch mit dem Tragen der Gesichtsmaske ist der erforderliche Mindestabstand von 1,5 Metern wann immer möglich einzuhalten. Zudem müssen die Hygieneregeln befolgt werden (siehe 2.1).
 - Keine Maskenpflicht gilt:
 - in den Unterrichtsräumen, sofern der Mindestabstand gegenüber den Schülerinnen und Schülern oder anderen Erwachsenen über mehr als 15 Minuten eingehalten werden kann oder der Schutz durch eine Schutzscheibe beziehungsweise -vorrichtung gewährleistet ist.
 - in den Aufenthalts- und Sitzungsräumen, sofern die Personen an einem Tisch sitzen und die Mindestabstände jederzeit eingehalten werden können.
 - für Personen, die allein in einem geschlossenen Raum arbeiten.
 - für Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können.
2. Die Schulleitung stellt den Lehrpersonen Masken, Plexiglaswände, Visiere und Klebeband zur Verfügung.
 - Sollte das bestellte Material nicht ausreichend sein, organisiert die Schulleitung, so schnell wie möglich Nachschub.
 - Visiere gelten nicht als Maskenersatz; sie sind eine ergänzende Schutzmassnahme.
3. Mittels Klebeband können die Lehrpersonen ihren persönlichen «Arbeitsrayon» optisch markieren.
4. Erwachsene halten untereinander die vom BAG vorgegebenen 1.5m Abstand ein; auch im Lehrerzimmer.
5. Kranke Personen bleiben zuhause.

4. SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER DER PRIMARSCHULE

1. Die Schülerinnen und Schüler können sich weitgehend normal im Klassenverband, auf dem Schulareal und auf dem Schulweg verhalten und bewegen. Sie müssen jedoch die Hygieneregeln befolgen (siehe 2.1).
2. Gegenüber erwachsenen Personen haben sie wenn immer möglich den Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
3. Die Schülerinnen und Schüler können auf dem Schulareal und in den Innenräumen freiwillig eine Gesichtsmaske tragen.
4. Kranke Kinder bleiben zuhause, bis sie mindestens einen Tag symptomfrei sind.
 - Es gilt der [Schnupfenplan des BKS](#).

5. SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER DER OBERSTUFE

1. Für die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe gilt auf dem Schulareal und in den Schulgebäuden (inklusive Unterrichtsräume) eine Maskentragpflicht. Auch mit dem Tragen einer Gesichtsmaske ist – ausser in den Unterrichtsräumen – der Mindestabstand von 1,5 Metern wann immer möglich einzuhalten.
 - Keine Maskentragpflicht gilt
 - in den Unterrichtsräumen in Situationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert.

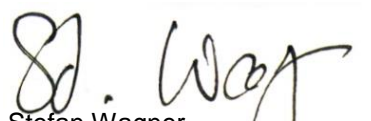
- für eine/n einzelne/n Schüler/in im Unterricht (bei Vorträgen, Referaten oder Präsentationen), wenn die übrigen Schülerinnen und Schüler eine Maske tragen.
 - im Sportunterricht oder bei sportlichen Aktivitäten der Schule. Dabei ist Körperkontakt zu vermeiden und auf entsprechende Sportarten zu verzichten.
 - für eine/n einzelne/n Schüler/in im Musik- und Instrumentalunterricht, wenn die übrigen Schülerinnen und Schüler eine Maske tragen. Zudem kann auf das Tragen von Masken verzichtet werden, wenn grosse Räumlichkeiten zusätzliche Abstandsvorgaben ermöglichen (mind. 15m² pro Person) oder wirksame Schutzvorrichtungen zwischen den Personen angebracht werden.
 - in den Aufenthaltsräumen und auf dem Schulareal, sofern die Schülerinnen und Schüler Speisen oder Getränke konsumieren. Dabei sind die Mindestabstände wenn möglich einzuhalten.
 - für Schülerinnen und Schüler, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können.
2. Die Kosten für die Schutzmassnahmen und -vorrichtungen (Masken, Schutzscheibe oder anderes) sind von den Schulträgern (Gemeinden) zu tragen. Die Schulen haben genügend Masken zur Verfügung zu stellen. Zur Qualität und korrekten Handhabung der Gesichtsmasken sind die Informationen des BAG zu beachten ([Handhabung Maske](#)).

6. KLASSEN-, SCHULANLÄSSE SOWIE ÖFFENTLICHE ANLÄSSE

1. Über die Durchführung geplanter Anlässe entscheidet die Schulleitung in regelmässigen Abständen und informiert umgehend Mitarbeitende und Eltern.
2. Der Mittelstufenchor findet weiterhin nicht statt.
3. Ausflüge, Exkursionen in die nähere Umgebung oder Besuche von Museen und kulturellen Veranstaltungen sind möglich. Die Schutzmassnahmen im öffentlichen Verkehr und der besuchten Institutionen oder Veranstaltungen sind einzuhalten.
4. Auf Schulreisen soll verzichtet werden. Grundsätzlich müssen sie von der Schulleitung bewilligt werden.
5. Klassen- und Schullager sind verboten.
 - Das Skilager vom März 2021 ist abgesagt.
6. Für öffentliche Schulanlässe und -veranstaltungen mit bis zu 50 Personen gelten die Bestimmungen der [kantonalen Weisung](#) vom 29. Oktober 2020.

Kleindöttingen, 29. Oktober 2020


Pius Sütter
SCHULPFLEGE BÖTTSTEIN
Präsident


Stefan Wagner
SCHULLEITUNG BÖTTSTEIN
Schulleiter